

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke)

vom 30. Oktober 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. November 2007) und **Antwort**

#### Verfahren nach § 129a StGB am Kammergericht Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB sind in der Zeit vom 1.1.2000 bis zum 30.9.2007 gegen jeweils wie viele Personen vor dem Berliner Kammergericht eingeleitet worden (bitte Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren; ebenso für die Antworten auf die nachfolgenden Fragen)?

2. a) In wie vielen Fällen erfolgten Ermittlungen nach § 129a, Abs. 3 (Androhung von Straftaten)?

b) In wie vielen Fällen wurden die Ermittlungen nach § 129a StGB durch den Generalbundesanwalt eingestellt? In wie vielen dieser Fälle folgten Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Berlin nach einem oder mehreren der in § 129a, Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Straftatbestände? Welche Straftaten waren dies?

3. Gegen wie viele Beschuldigte wurde ermittelt nach § 129a wegen:

- a. Täterschaft?
- b. Rädelsführerschaft?
- c. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung?
- d. Werbung für eine terroristische Vereinigung?

4. Gegen wie viele Beschuldigte wurden in wie vielen Verfahren folgende Maßnahmen durchgeführt:

- a. Überwachungen der Telekommunikation?
- b. akustische Wohnraumüberwachung?
- c. Überwachungen des Post- und Fernmeldeverkehrs?
- d. Beschlagnahmen?
- e. Durchsuchung von Wohn- oder Arbeitsräumen?

5. Gegen wie viele Beschuldigte wurde in wie vielen Verfahren Untersuchungshaft verhängt?

Zu 1.- 5.: Der Senat weist darauf hin, dass die Ermittlungen im Zusammenhang von Straftaten wegen Bildung terroristischer Vereinigungen im Sinne des § 129a StGB gemäß § 142a Abs. 1, § 120 Abs. 1 Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) durch den Generalbundesanwalt geführt werden.

In Sachen minderer Bedeutung ist der Generalbundesanwalt gemäß § 142a Abs. 2 Nr. 2 GVG gehalten, das Verfahren vor Einreichung einer Anklageschrift oder einer Antragsschrift (§ 440 der Strafprozessordnung) an die Landesstaatsanwaltschaft abzugeben.

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin waren im genannten Zeitraum keine derartigen Verfahren minderen Gewichts anhängig.

Angaben zu Ermittlungsverfahren, die durch den Generalbundesanwalt geführt wurden, sind dem Senat nicht möglich.

6. Gegen wie viele Beschuldigte kam es in wie vielen Verfahren nach §129a zu:

- a. einer Anklageerhebung
- b. einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe? Wie hoch war die Strafdauer?
- c. einer Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe?
- d. zu einem Freispruch?

Zu 6 a): Seitens des Generalbundesanwalts wurde im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 30. September 2007 in acht Verfahren Anklage gegen insgesamt dreizehn Personen erhoben, die (u. a.) den Tatvorwurf der Begehung von Straftaten nach § 129a StGB enthielten:

- Im Jahr 2000 wurde in vier Verfahren gegen insgesamt neun Personen Anklage erhoben,
- im Jahr 2003 erfolgte eine Anklage gegen eine Person,

- im Jahr 2004 wurde eine Person angeklagt,
- im Jahr 2007 erfolgte in zwei Verfahren Anklage gegen jeweils eine Person.

Zu 6 b) und c): Im Jahr 2000 wurden zwei Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten bzw. zwei Jahren verurteilt, letztere wurde zur Bewährung ausgesetzt. Ein weiterer Angeklagter wurde wegen Verstoßes gegen § 129 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Im Jahr 2001 wurde ein Angeklagter zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Im Jahr 2004 wurden in einem Verfahren fünf Angeklagte zu Freiheitsstrafen in Höhe von zwei Jahren und neun Monaten bis zu vier Jahren und drei Monaten verurteilt.

In einem anderen Verfahren wurde ein Angeklagter zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Im Jahr 2005 erfolgte eine Verurteilung einer wegen § 129 a StGB angeklagten Person wegen Steuer-, Waffen- und Urkundsdelikten zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten.

Des Weiteren wurde ein Angeklagter im Jahr 2007 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Ferner wurde in einem Verfahren am 2. August 2007 Anklage gegen eine Person wegen Verstoßes gegen § 129a StGB erhoben. Die Hauptverhandlung begann am 31. Oktober 2007. Ein Urteil steht noch aus.

Zu 6 d): Ein Freispruch erfolgte in keinem der bislang abgeschlossenen Verfahren.

#### 7. Wie lange dauerten die jeweiligen:

- a. Ermittlungsverfahren?
- b. Gerichtsverfahren?

Zu 7 a): Zur Dauer der Ermittlungsverfahren können keine Angaben gemacht werden, da keine Erkenntnisse zu den beim Generalbundesanwalt geführten Vorgängen vorliegen.

Zu 7 b): Die Dauer der jeweiligen Gerichtsverfahren betrug von Eingang der Anklage bei Gericht bis zur Verkündung des Urteils gerechnet zwischen zwei Monate sowie drei Jahre und vier Monate.

Berlin, den 21. November 2007

von der Aue  
.....  
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Novemb. 2007)